

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2021/222 vom 17. Oktober 2022

Sg Versicherungsgericht, 2022-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2021_222

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2021/222 du 17 octobre 2022

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2021/222 del 17 ottobre 2022

Regeste

Art. 16 ATSG; Art. 28a IVG, Qualifikation Entgegen der Annahme der Beschwerdegegnerin ist die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Aussagen und der gesamten Umstände nicht zu 50 %, sondern zu 80 % im Erwerb zu qualifizieren. Gutheissung und Zusprache einer halben Rente (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Oktober 2022, IV 2021/222).

Erwägungen

E. 5.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und der Beschwerdeführerin ab 1. Juni 2019 eine ganze und ab 1. März 2020 eine halbe Rente zuzusprechen. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Rentenleistung ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 5.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat ausgangsgemäss die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist ihr zurückzuerstatten.

E. 5.3

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht. In einem durchschnittlich aufwändigen Beschwerdefall betreffend Rentenverfahren spricht das Versicherungsgericht in der Regel eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu. Dies erscheint auch im vorliegenden Fall angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin somit mit Fr. 4'000.-- zu entschädigen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 11. Oktober 2021 aufgehoben und der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. Juni 2019 eine ganze Rente und ab 1. März

2020 eine halbe Rente zugesprochen. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Rentenleistung wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der von der Beschwerdeführerin in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird ihr zurückerstattet. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.